

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 7. Mai 2026

**Dossier Nr. 12337, «Echo der Zeit International» vom 5. April 2026 –
«Kuba – Die Früchte der Revolution sind verdorrt»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 7. April 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/international-kuba-die-fruechte-der-revolution-sind-verdorrt?id=AUDI20260405_NR_0017

«Sachgerechtigkeitsgebots und Vielfaltsgebots missachtet. Es wird komplett einseitig berichtet, der Sozialismus wird als Grund aller Probleme angegeben, statt auf die jahrzehntelange Blockade der USA einzugehen. Statt diverse Meinungen der Bevölkerung zu zeigen, wird eine einzelne Meinung als die des gesamten Volkes dargestellt. Trump wird als Retter Kubas dargestellt, statt als der Verursacher der momentanen humanitären Katastrophe in Kuba.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorwurf entbehrt jeder Grundlage. Zwar fokussierte die Sendung auf die inneren Schwierigkeiten des Inselstaates. Bereits im Vorspann wird deshalb ein «Blick hinter die Kulissen des Sozialismus» angekündigt. Später kommt eine ehemalige Zuckerfabrikarbeiterin zu Wort, die früher begeisterte Anhängerin der sozialistischen Revolution war, nun aber zutiefst enttäuscht ist.

Das bedeutet aber keineswegs, dass die US-Blockadepolitik ausgeblendet wurde. Ganz im Gegenteil. Nur ein Beispiel: Von der Verhinderung von Öllieferungen nach Kuba durch die Regierung in Washington ist gar an vier Stellen der Sendung die Rede. Bereits im allerersten Fallbeispiel, das geschildert wird, jenes einer Kita, wird deutlich gemacht, dass man dort darunter leide, dass wegen der Blockade kein Reis mehr ins Land gelangt.

Geschildert wird von der Autorin der Sendung zudem, dass die USA nicht erst jetzt, konkret seit Anfang Jahr, die Ölzufuhr gekappt haben. Vielmehr, dass sie «seit über sechzig Jahren versuchen, dass sozialistische System mit einem Handels-, Wirtschafts- und Finanzembargo in die Knie zu zwingen». Und dass sie jetzt die Chance gekommen sehen, mit einem Abwürgen von Warenlieferungen das Regime zu stürzen und Kuba gar einnehmen zu können. Dieser Punkt wird an weiteren Stellen in der Sendung erneut aufgegriffen. Ebenfalls in einem Fallbeispiel, jenem eines Spitals, kommt ein Röntgentechniker zu Wort, der anschaulich die dramatischen Folgen der US-Blockadepolitik für das Gesundheitswesen schildert: Menschen sterben deswegen, sagt er.

Die Sendung veranschaulicht also, dass der Niedergang des Landes und die aktuelle Not der Bevölkerung zum einen auf die US-Blockade zurückzuführen ist, zum andern aber ebenso auf die Misswirtschaft und Korruption der kubanischen Regierung. Zum Schluss der Sendung sagt die Autorin: Trump will Kuba zu einem Vasallenstaat der USA machen. Und sie bilanziert: «Die USA sind durch die jahrzehntelange Wirtschaftsblockade mit verantwortlich für den Zerfall Kubas.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Redaktion hat in ihrer Stellungnahme bereits detailliert und überzeugend dargelegt, dass die US-Blockadepolitik im beanstandeten Beitrag keineswegs ausgeblendet wurde.

Die Ombudsstelle hat nicht zu begutachten, ob ein Beitrag ein Thema so behandelt, wie der Beanstander es sich gewünscht hätte. Ihre Aufgabe beschränkt sich darauf zu prüfen, ob die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes eingehalten wurden.

Der gewählte Blickwinkel – ein «Blick hinter die Kulissen des Sozialismus» – wurde bereits im Vorspann transparent angekündigt. Dass eine Sendung einen bestimmten Fokus setzt, entspricht der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit: Die Programmveranstalter sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Bezüglich des Vielfaltsgebots gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG ist darauf hinzuweisen, dass sich dieses auf das Gesamtprogramm bezieht, nicht auf einzelne Beiträge. Ein einzelner Audio-Beitrag kann und muss nicht alle Perspektiven eines komplexen geopolitischen Konflikts abbilden. Massgebend ist, ob das Programm in seiner Gesamtheit eine angemessene Vielfalt gewährleistet – was nicht Gegenstand dieser Beanstandung ist.

Der Beanstander wirft dem Beitrag vor, Trump werde als Retter Kubas dargestellt. Diese Lesart lässt sich anhand des Beitragsinhalts nicht nachvollziehen. Wenn eine Autorin am Schluss eines Beitrags explizit festhält, Trump wolle Kuba zu einem «Vasallenstaat der USA» machen, und die USA seien «durch die jahrzehntelange Wirtschaftsblockade mit verantwortlich für den Zerfall Kubas», so ist von einer positiven Darstellung Trumps erkennbar keine Rede.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeits- bzw. das Vielfaltsgebot liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz